

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübz vom 30.09.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **26.10.2022** und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Lübz vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Lübz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Gold einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, dessen Enden bogenförmig ausgeschnitten sind und somit 7 Spitzen zeigen sowie einer goldenen Krone, von der 5, abwechselnd mit Blattornamenten und Perlen besteckte Zinken sichtbar sind. Der Stierkopf wird beseitet von 2 roten sechsstrahligen Sternen.
- (3) Die Flagge der Stadt Lübz ist von Rot, Gold, Rot quergestreift, wobei die roten Streifen je 4/9 der Höhe der Flagge ausmachen, während die Höhe des in der Mitte verlaufenden goldenen Streifens 1/9 der Höhe der Flagge beträgt; in der Mitte des Flaggentuches liegt das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches ausmachende schwarz konturierte Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
Für besondere Formen der Flaggenführung (z.B. für Wimpel, Standarten, Banner und dergleichen) kann eine abweichende Ausgestaltung hinsichtlich der Größenverhältnisse vorbehalten werden.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT LÜBZ“.

- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
Für die Verwendung der Flagge bedarf es der Genehmigung, sofern damit politische Zwecke verfolgt werden.

2. § 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Öffentliche Bekanntmachung

- (2) ... Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübz, den 15.11.2022

A. Becker
A. Becker
Bürgermeister

